

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Oranienburg GmbH (SWO) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)



Stand: 26.05.2023

## Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV	2
2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV	2
3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV	2
4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV	3
5. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV	4
6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV	4
7. Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV	4
8. Messung gemäß § 18 AVBWasserV	5
9. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV	5
10. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV	5
11. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV	5
12. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV	6
13. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV	6
14. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV	6
15. Einschränkungen der Versorgung (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 22 Abs. 2 AVBWasserV)	6
16. Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV	6
17. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV	6
18. Streitbeilegungsverfahren	7
19. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV	7
20. Datenschutz	7
21. Änderungen	9
22. Inkrafttreten	9

## 1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

1.1 Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars der SWO zu beantragen.

1.2 Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer/ den Eigentümern oder dem/ den Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.

1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der SWO wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWO unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWO auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 9a Abs. 4, 16 Abs. 1 WEG).

1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

## 2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWO beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO.

2.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.

2.3 Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Die Straßenfrontlänge bemisst sich nach der an öffentliche und private Straßen oder Wege angrenzenden Grundstücks-

frontlänge des anzuschließenden Grundstücks und wird auf volle Meter aufgerundet. Die Mindeststraßenfrontlänge beträgt 10m. Die gilt auch dann, wenn das anzuschließende Grundstück nicht direkt an eine öffentliche oder private Straße oder Weg angrenzt (sog. Hinterliegergrundstücke). Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die an mehrere Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die halbe Summe aller an öffentliche und private Straßen und Wege angrenzenden Grundstücksfrontlängen des anzuschließenden Grundstücks. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücken ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Grundstücksgrenze aus zu bemessen. Bei Grundstücken in Stichstraßen mit Wendeplätzen wird die Grundstücksbreite in der Verlängerung zur Straße hin angesetzt.

2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn eine wesentliche Erhöhung der Leistungsforderung durch den Kunden erfolgt. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Baukostenzuschuss, der für die vorherige Straßenfrontlänge gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO zu zahlen wäre und dem Baukostenzuschuss, der für die Straßenfrontlänge mit der erhöhten Leistungsanforderung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO zu zahlen wäre.

2.4 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.

## 3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

3.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist in Fließrichtung des Wassers die erste Armatur, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.

3.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

3.3 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstücks-

eigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.

3.4 Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars der SWO zu beantragen. In den Fällen von Ziffer 3.2 ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“ beizufügen.

3.5 Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude, die Verlegung des Leerrohres bzw. der Hauseinführung und die Abdichtung des Mauerdurchbruchs sowie des Leerrohres bzw. der Hauseinführung nach Einführung des Hausanschlusses sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Grundstückes.

3.6 Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 2.5 erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.

3.7 Die SWO ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die SWO den Versorgungsvertrag gekündigt hat. Die SWO ist berechtigt, vor einer erneuten Inbetriebsetzung des Hausanschlusses vorab eine Wasseruntersuchung mit Keimfreiheitsnachweis durch eine akkreditierte Prüfstelle entsprechend den geltenden Regelwerken zu verlangen. Die Kosten hierfür sind durch den Anschlussnehmer zu tragen. Ergibt die Wasseruntersuchung, dass keine Keimfreiheit nachgewiesen werden kann, ist die SWO berechtigt, die erneute Inbetriebsetzung des Hausanschlusses zu verweigern. In diesem Fall ist die Errichtung eines neuen Hausanschlusses zu beantragen.

3.8 Der Anschlussnehmer erstattet der SWO die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, in Höhe der der SWO tatsächlich entstehenden Kosten. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die SWO nach Ziffer 3.6 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO.

3.9 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen

droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die SWO kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die SWO die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

3.10 Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Eine sonstige Behinderung liegt insbesondere vor, wenn der Zugang durch Bauwerke, übermäßige Überdeckung mit Erdrich, Überpflasterungen, Materiallagerungen oder – innerhalb der anzuschließenden Gebäude – durch Fliesen oder sonstige Boden- und Wandbekleidungen erschwert wird. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die SWO die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

3.11 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der SWO fordert. Hierbei kann eine berechnete Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen durch den Dritten grundsätzlich nicht verlangt werden, wenn eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der SWO im Grundbuch eingetragen ist.

## 4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

4.1 Die SWO kann verlangen, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers 30 m überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzähler-

schachtes oder Wasserzählerschrankes. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperr-einrichtung ist Hauptabsperrvorrichtung im Sinne von § 10 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank.

4.2 Ziff. 4.1 gilt entsprechend, wenn die Anschlussleitung zwischen der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und dem Grundstück des Anschlussnehmers über ein oder mehrere weitere Grundstücke verläuft oder verlaufen muss und die Länge der Anschlussleitung auf diesen Grundstücken und dem Grundstück des Anschlussnehmers insgesamt 30 m überschreitet. Der Anspruch nach Ziff. 4.1 Satz 1 ist in diesem Falle darauf gerichtet, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl an der der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes nächstliegenden Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, und setzt voraus, dass der Anschlussnehmer über die erforderlichen Grundstücksbenutzungsrechte verfügt oder diese beschaffen kann.

4.3 Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank hat zugänglich zu sein. Ziff. 3.8 und Ziff. 3.9 gelten entsprechend.

## 5. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

5.1 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die eine wesentliche Änderung der Kundenanlage bedeuten oder die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.

5.2 Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der SWO bzw. eines Erfüllungsgehilfen der SWO zurückzuführen.

5.3 Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt. Anderenfalls hat der Kunde die der SWO entstehenden Kosten, z. B. für aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen. Der Kunde hat auch die der SWO entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung oder aufgrund durch den Kunden verschuldeter, verspäteter Inbetriebsetzung der Kundenanlage erforderlich werden.

5.4 Die SWO stellt kein Löschwasser für den Objektschutz bereit.

## 6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

6.1 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei der SWO unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten Inbetriebsetzungsanzeige zu beantragen.

6.2 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die SWO oder dessen Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO in Rechnung gestellt. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach erstmaliger Herstellung des Hausanschlusses werden keine Kosten erhoben, wenn die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu dem angekündigten Termin möglich ist. Ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach Herstellung des Hausanschlusses aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde für den vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung sowie für die tatsächliche Inbetriebsetzung im Rahmen eines Ersatztermins ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO.

6.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

## 7. Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV

7.1 Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Beauftragte der SWO das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.

7.2 Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldbenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.

7.3 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWO den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen

gen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z. B. Zählerwechsel) oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).

7.4 Verweigert der Kunde den Zutritt, die Vereinbarung eines Termins zum Zutritt oder kann die SWO bzw. dessen Beauftragte den Zutritt mangels Anwesenheit des Kunden nicht ausüben, hat der Kunde die der SWO hierdurch entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO zu ersetzen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## 8. Messung gemäß § 18 AVBWasserV

8.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen und frostsicheren Platz zur Verfügung. Die SWO legt den Aufstellungsort der Messeinrichtung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers fest. Das Zubauen, Verblenden oder Zustellen der Messeinrichtungen ist unzulässig. Ziff. 3.8 und Ziff. 3.9 gelten entsprechend.

8.2 Art, Zahl und Größe der jeweiligen Messeinrichtung werden durch die SWO festgelegt. Die SWO ist berechtigt, als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden.

## 9. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten, wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

## 10. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV

10.1 Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich jährlich zu einem von der SWO bestimmten Zeitpunkt kostenlos durch die Kunden selbst. Die Ablesewerte der Messeinrichtung können über das Eingabeportal der SWO unter <https://ablesung.stadtwerke-oranienburg.de> erfolgen. Die SWO ist berechtigt, die Messeinrichtung selbst abzulesen, wenn der Kunde der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt. Die hierfür entstandenen Kosten werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO in Rechnung gestellt.

10.2 Änderungen des Ablesezeitraums sind der SWO vorbehalten.

10.3 Die SWO kann die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

10.4 Die SWO kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn es hieran ein berechtigtes Interesse hat.

## 11. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV

11.1 Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung in den Monaten März bis Dezember gleichbleibende, von der SWO festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Arbeitspreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SWO dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann die SWO bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.

11.2 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist die SWO berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.

Der Verbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11.3 Die SWO stellt das Entgelt für die Wasserversorgung nach den Grund- und Arbeitspreisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Vom Kunden zu viel gezahlte Beträge werden dem Kunden innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum erstattet; bei vom Kunden zu wenig gezahlten Beträgen gilt Ziffer 12.1.

11.4 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt der SWO vorbehalten.

11.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die SWO eine Schlussabrechnung.

## 12. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

12.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum 1. des jeweiligen Monats.

12.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWO, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

12.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWO kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWO.

## 13. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV

13.1 Verlangt die SWO vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

## 14. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

14.1 Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO, in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

14.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung zu dem Termin nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die SWO die dadurch entstehenden Kosten pauschal, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWO, berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## 15. Einschränkungen der Versorgung (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 22 Abs. 2 AVBWasserV)

15.1 Die SWO kann nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 AV-

BWasserV die Beschaffenheit und den Druck des Wassers ändern, nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 AVBWasserV die Versorgung unterbrechen oder beschränken sowie nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 AVBWasserV die Verwendung des Wassers für bestimmte Zwecke beschränken. Maßnahmen der in Satz 1 genannten Art können z. B. erforderlich werden, wenn aufgrund der klimatischen Verhältnisse der SWO oder deren Vorlieferanten nicht genügend Wasser zur Verfügung steht oder bei klimatisch bedingten erhöhten Bedarfsspitzen die Kapazitäten der Anlagen der SWO oder eines Vorlieferanten nicht ausreichen, um alle Kunden der SWO vollumfänglich mit Wasser zu versorgen, oder wenn dies zu besorgen ist.

15.2 Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, welche die SWO gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV zu einer Unterbrechung oder Beschränkung der Versorgung berechtigen können, sind neben den in Ziffer 16.1 genannten Umständen z. B. auch Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen.

15.3 Zwecke, für die die SWO nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 AVBWasserV die Verwendung des Wassers beschränken oder untersagen kann, sind z. B. die Bewässerung von Gärten, Grünanlagen und Sportanlagen, das Befüllen von Schwimmbecken und die Reinigung von Fahrzeugen. Die SWO wird über Beschränkungen der Verwendung für bestimmte Zwecke in geeigneter Weise informieren.

## 16. Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV

16.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumt die SWO dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die SWO kann mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen, wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen, auszugleichen.

16.2 Die Eigengewinnungsanlage des Kunden darf mit der Wasserversorgungsanlage der SWO weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der SWO) verbunden sein.

## 17. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV

17.1 Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf eines Antrags mittels eines von der SWO zur Verfügung gestellten Formblatts und wird grund-

sätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die SWO für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt.

## 18. Streitbeilegungsverfahren

18.1 Die SWO erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Kontaktdaten der zuständigen Schlichtungsstelle sind: Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de). Der Verbraucher ist berechtigt, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden, wenn er zuvor den streitigen Anspruch bei der Stadtwerke Oranienburg GmbH, Beschwerdemanagement, Klagenfurter Str. 41, 16515 Oranienburg, Tel.: (03301) 608-605, E-Mail: [beschwerdemanagement@stadtwerke-oranienburg.de](mailto:beschwerdemanagement@stadtwerke-oranienburg.de) geltend gemacht hat. Sind seit der Geltendmachung nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat die SWO den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Streitbeilegungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

18.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

## 19. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV

19.1 Technische Anforderungen der SWO an den Hausanschluss, an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWO festgelegt.

19.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchseinrichtungen aufgeführt, deren Anschluss von der vorherigen Zustimmung durch die SWO abhängig gemacht wird. Eine nach den Technischen Anschlussbedingungen erforderliche Zustimmung der SWO ist rechtzeitig, mindes-

tens 4 Wochen vor dem geplanten Anschluss der jeweiligen Verbrauchseinrichtung, zu beantragen.

## 20. Datenschutz

20.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist: Stadtwerke Oranienburg GmbH, Klagenfurter Str. 41, 16515 Oranienburg, [stadtwerke-oranienburg.de](http://stadtwerke-oranienburg.de), Telefon 03301 608-0.

20.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Datenschutzbeauftragter, Klagenfurter Str. 41, 16515 Oranienburg, E-Mail: [datenschutz@stadtwerke-oranienburg.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-oranienburg.de) zur Verfügung.

20.3 Die SWO verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

20.4 Die SWO verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Wasserversorgungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 18 ff. AVBWasserV.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben oder zur Erfüllung der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage der Stadt Oranienburg vom 11.12.2003) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWO oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.]
- d) Soweit der Kunde der SWO eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWO personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.]
- e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mittei-

lung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftsei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss; Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 2, 41460 Neuss auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWO oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWO übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Wasserversorungsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftsei. Der Datenaustausch mit der Auskunftsei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftsei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

20.5 Die SWO verarbeitet auch personenbezogene Daten, die es aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.

20.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

20.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 20.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich

ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWO an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.]

20.8 Der Kunde hat gegenüber der SWO Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

20.9 Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 20.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die SWO gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

20.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

## WIDERSPRUCHSRECHT

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWO Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWO wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die SWO auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunftseien), kann der Kunde gegenüber der SWO aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWO wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, es kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

### **Der Widerspruch ist zu richten an:**

#### **Stadtwerke Oranienburg GmbH**

Klagenfurter Str. 41, 16515 Oranienburg

E-Mail: [datenschutz@stadtwerke-oranienburg.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-oranienburg.de)

Telefon 03301 608-0

## 21. Änderungen

21.1 Die Ergänzenden Bedingungen sowie Technischen Anschlussbedingungen der SWO und die Preise können durch die SWO mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Vertragsinhalt des Wasserversorungsverhältnisses und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

## 22. Inkrafttreten

22.1 Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 26.05.2023 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 11.01.2022.

# Preisblatt zur AVBWasserV

Gültig ab 01.01.2025

<b>Trinkwasser-Arbeitspreis</b>	Netto	Brutto	<b>Unzulässige Wasserentnahme</b>	Netto	
Der Arbeitspreis für die Lieferung von Trinkwasser beträgt	Euro/m <sup>3</sup>	2,28	2,44	Bei Feststellung wird der Wasserverbrauch geschätzt und in Rechnung gestellt	65,00 €*
<b>Grundpreis</b>	Netto	Brutto	<b>Wasserzähleraus- bzw. Einbau auf Antrag des Grundstückseigentümers</b>	Netto	
Der Grundpreis beträgt für Wasserzähler der Größe			Jeweils als Pauschalbetrag	65,00 €*	
bis Zählergröße Q <sub>3,4</sub>	Euro/Jahr	99,00	105,93	<b>Vorübergehende Anschlussstilllegung auf Antrag des Grundstückseigentümers</b>	Netto
ab Zählergröße Q <sub>3,10</sub>	Euro/Jahr	347,00	371,29	Jeweils als Pauschalbetrag für die Außer- und Inbetriebnahme	65,00 €*
Verbundzähler	Euro/Jahr	1.830,00	1.958,10	<b>Spülungen von Anschlussleitungen durch SWO</b>	Netto
<b>Hausanschlusskosten (zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen)</b>			Netto	Nach Aufwand zzgl. Arbeitspreis für die Spülwassermenge	
Standardhausanschlüsse: PE, Nennweite bis d 63 mm, Anschlusslänge auf dem Grundstück bis 10 m				<b>Sperrung eines Wasseranschlusses (ohne Umsatzsteuer)</b>	Netto
Grundbetrag für die Herstellung eines Standardhausanschlusses mit Zählerschacht (der Zählerschacht ist nicht im Hausanschlusspreis enthalten!)		1150,00 €* 1500,00 €* 70,00 €* nach Aufwand		Sperrung an der Ventilanbohrschelle oder Wasserzähleranlage innerhalb der Regelarbeitszeit	65,00 €
Grundbetrag für die Herstellung eines Standardhausanschlusses ohne Zählerschacht mit einer Länge der Anschlussleitung ≤ 10 m auf dem Grundstück				Sperrung an der Ventilanbohrschelle oder Wasserzähleranlage außerhalb der Regelarbeitszeit	70,00 €
Mehrlängenpreis pro Meter für Standardhausanschlüsse				Sperrung durch Trennung des Anschlusses an der Versorgungsleitung	830,00 €
Sonderhausanschlüsse (Nennweite > d 63 mm) gemäß Kostenangebot				<b>Wiederinbetriebsetzung durch Entsperrung eines Anschlusses (mit Umsatzsteuer)</b>	Netto
<b>Baukostenzuschuss</b>			Netto	Nach Begleichung offener Forderungen durch den Kunden bei der SWO bis 12:00 Uhr eines Werktages gegen Vorkasse während der Regelarbeitszeit am der Zahlung folgenden Werktag.	56,00 €* 65,00 €* 110,00 €* nach Aufwand
Pro laufender Meter Frontlänge		51,00 €* Bei Neuerschließung eines Versorgungsbereiches 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen Kosten		<b>Wasserzählerwechsel wegen Frostschaden</b>	Netto
<b>Inbetriebsetzung</b>			Netto	innerhalb der Regelarbeitszeit	
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung		keine Berechnung		Zählergröße bis Q <sub>3,4</sub>	72,00 €* 80,00 €* 110,00 €* nach Aufwand
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung		65,00 €* 65,00 €* nach Aufwand		Zählergröße Q <sub>3,10</sub>	
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorangegangenem Zählerausbau bzw. Sperrung des Anschlusses				Zählergröße Q <sub>3,16</sub>	
Erstmalige Inbetriebsetzung nach 12 Monaten ab Errichtung des Anschlusses				Zählergröße > Q <sub>3,16</sub>	außerhalb der Regelarbeitszeit
<b>Vorübergehende Stilllegung auf Antrag des Grundstückseigentümers</b>			Netto	Zählergröße bis Q <sub>3,4</sub>	90,00 €* 105,00 €* 130,00 €* nach Aufwand
Für die Außer- als auch Inbetriebnahme jeweils pauschal		65,00 €* 23,16 €* 45,20 €* 548,00 € (Netto): Jahr x Tage der Vermietung zzgl. einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 23,16 € (Netto) und dem jeweils gültigen und veröffentlichten Arbeitspreis (€/m <sup>3</sup> ) 300 € Vorauszahlung als Sicherheit (wird bei Rückgabe verrechnet und nicht verzinst)		Zählergröße Q <sub>3,10</sub>	
<b>Standrohrvermietung/Bauwasserzählervermietung</b>			Netto	Zählergröße Q <sub>3,16</sub>	
Verleihung bis 30 Tage: Einmalige Bearbeitungsgebühr				Zählergröße > Q <sub>3,16</sub>	
Verleihung bis 30 Tage: Mindestmietpreis				<b>Nachprüfung der Messeinrichtung (Zählerwechsel) gem. § 19 AVBWasserV</b>	Netto
Verleihung über 30 Tage Berechnung nach folgender Grundlage:				Pauschale zzgl. Rechnung der amtlich zugelassenen Prüfstelle	65,00 €* 2,50 €* 28,35 € 64,05 €* 7,00 €* Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich. Es werden 10 Abschlagszahlungen, beginnend ab Monat März, erhoben.
Bei Standrohrvermietung:				<b>Rechnungslegung und Mahnkosten</b>	Netto
<b>Erneuerung einer widerrechtlich entfernten SWO-Plombe</b>			Netto	Mahnung	2,50 €* 28,35 € 64,05 €* 7,00 €* Jeder Einziehungsversuch durch SWO-Mitarbeiter innerhalb der Regelarbeitszeit Jeder Einziehungsversuch durch SWO-Mitarbeiter außerhalb der Regelarbeitszeit Für die Zustellung des Schreibens zur Ankündigung gerichtlicher Schritte
Pauschalbetrag		65,00 €* 2,50 €* 28,35 € 64,05 €* 7,00 €* Jeder Einziehungsversuch durch SWO-Mitarbeiter innerhalb der Regelarbeitszeit Jeder Einziehungsversuch durch SWO-Mitarbeiter außerhalb der Regelarbeitszeit Für die Zustellung des Schreibens zur Ankündigung gerichtlicher Schritte			

\* zzgl. ges. Ust.

## Zinsen

Der Zinssatz bei Zahlungsverzug beträgt gemäß § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz und gemäß § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz.

## Umsatzsteuer

Auf die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen fällt Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an. Diese beträgt derzeit 7 %.